

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Unterhaltung und Bewirtschaftung
des Schulzentrums Kappeln-Hühholz
(i.d.F. vom 01.01.1998)

Zwischen dem Kreis Schleswig-Flensburg, vertreten durch den Landrat,
- nachfolgend Kreis genannt -
und

dem Schulverband Mittelpunktschule Kappeln, vertreten durch den Verbandsvorsteher und ein weiteres Mitglied,
- nachfolgend Schulverband genannt -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Grund- und Hauptschule Kappeln befindet sich in der Trägerschaft des Schulverbandes, das Gymnasium „Klaus-Harms-Schule“ in der Trägerschaft des Kreises. Beide bilden zusammen das Schulzentrum Kappeln-Hühholz.
- (2) Das Schulzentrum ist auf dem Flurstück 203/11, Flur 2, Gemarkung Mehlby, errichtet. Eigentümer des Grundstücks ist die Stadt Kappeln. Für den Bereich der schulischen Nutzung besteht für den Kreis ein dingliches Miteigentumsrecht gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über das Miteigentum des Kreises am Grundstück des Schulzentrums Kappeln-Hühholz vom 01.09.1988.
- (3) Die Schulgebäude (einschl. der Erweiterung im Jahre 1997) und die Sporthallen haben eine Gesamtgröße von 13.941,96 qm. Hiervon nutzt der Kreis eine Fläche von 8.205,08 qm (58,85 % der Gesamtgröße) und der Schulverband eine Fläche von 5.736,88 qm (41,15 %). Die Nutzung und Zuordnung der Räume ist den Vertragspartnern bekannt und wird von ihnen akzeptiert.

§ 2
Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung des gesamten Schulzentrums einschließlich der Sporthallen erfolgt durch den Schulverband. Hiervon ausgenommen ist für eine Übergangszeit die Gebäudereinigung. Auf die Regelungen des § 4 wird verwiesen.
- (2) Der Kreis erstattet dem Schulverband die auf das Gymnasium entfallenden Kosten der Bewirtschaftung nach Maßgabe der nachfolgenden Verteilungsschlüssel:
 1. Strom
Der Stromverbrauch wird über getrennte Stromzähler ermittelt und abgerechnet.
 2. Heizung
Der Gasverbrauch für die Heizungsanlage der Klassenräume wird durch getrennte Wärmemengenzähler ermittelt und abgerechnet. Die Heizkosten der gemeinsam genutzten Räume und die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage (z.B. Prüfung der Betriebsbereitschaft und -sicherheit, Abgasmessungen u.a.) werden im Verhältnis der tatsächlichen Nutzflächen gemäß § 1 Absatz 3 geteilt.

Ar24

3. Versorgungstechnische Einrichtungen
Die Kosten der gemeinsamen versorgungstechnischen Einrichtungen werden im Verhältnis der tatsächlichen Flächen gemäß § 1 Abs. 3 geteilt. Hierzu gehören insbesondere Sach- und Haftpflichtversicherungen, Ungezieferbekämpfung und gemeinsame Antennen- oder Kabelanschlüsse.
4. Telefonanlage
Die Kosten für den Betrieb der gemeinsamen Telefonanlage werden nach der Zahl der Telefonanschlüsse aufgeteilt.
5. Öffentliche Abgaben und Gebühren
Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen nach der jährlichen amtlichen Schulstatistik.
6. Aufwendungen für die Außenanlagen
Die Aufwendungen für die Pflege der Außenanlagen (z.B. Außensportanlagen, Buswendeplatz, Treppen und Fahrradständer) werden auf der Grundlage der Schülerzahlen der jährlichen amtlichen Schulstatistik geteilt.

§ 3

Unterhaltungskosten

- (1) Dem Schulverband obliegt die gesamte Unterhaltung des Gebäudeteiles, der für die Grund- und Hauptschule genutzt wird, dem Kreis obliegt die Unterhaltung des Gebäudeteiles des Gymnasiums.
- (2) Soweit in den Gebäudeteilen der jeweils andere Schulträger Räume nutzt (Fremdnutzung), kommt dieser für die Regulierung von Schäden an der Inneneinrichtung und am Gebäude auf, die erkennbar durch seine Nutzung entstanden sind.
- (3) Sind Schäden nicht erkennbar auf eine Fremdnutzung zurückzuführen, richtet sich die Regulierung nach Absatz 1.

§ 4

Hausmeistertätigkeit, Gebäudereinigung

- (1) Die z.Zt. von den Vertragspartnern beschäftigten Hausmeister betreuen den von ihrer Schule tatsächlich genutzten Gebäudeteil jeweils alleinverantwortlich. Die Pflege der Außenanlagen obliegt beiden Hausmeistern gemeinsam. Die näheren Einzelheiten regeln die Vertragspartner in einer Hausmeisterdienstordnung.
- (2) Nach Ausscheiden des beim Kreis beschäftigten Hausmeisters wird der Nachfolger durch den Schulverband beschäftigt. Die Hausmeistertätigkeiten werden ab diesem Zeitpunkt zusammengelegt. Dem Hausmeister wird die erforderlichen Zahl von Mitarbeitern und Reinigungskräften durch den Schulverband zugeordnet. Ferner wird angestrebt, die Reinigungskräfte des Gymnasiums in die Anstellungsträgerschaft des Schulverbandes zu überführen. Eine grundsätzliche Änderung der Strukturen auf dem Reinigungssektor (z.B. Fremd- oder Eigenreinigung) bedarf der Zustimmung beider Schulträger.
- (3) Nach Zusammenlegung der Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten beteiligt sich der Kreis im Verhältnis der tatsächlichen Nutzflächen (§ 1 Abs. 3) an den Personalkosten. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenanteil festgelegt.

**§ 5
Zahlungen**

- (1) Der Kreis zahlt dem Schulverband zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Bewirtschaftungs- und Personalkosten gemäß der §§ 2 und 4. Die Höhe der Vorauszahlung wird vom Schulverband aufgrund der Abrechnung des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Die Abrechnung ist vom Schulverband jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu erstellen.
- (3) Unterhaltungskosten gemäß § 3 Absatz 2 werden nach Vorliegen der Rechnungen ausgeglichen.

**§ 6
Kündigung**

- (1) Eine Kündigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) gesetzliche oder vertragliche Änderungen der Schulträgerschaften,
 - b) Beendigung der Nutzung des Schulzentrums für schulische Zwecke.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung ggf. durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck am nächsten kommt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

